



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Ziegelei durch Errichtung und Betrieb einer RNV (regenerative Nachverbrennung), Niederlassung Gersthofen, Ziegeleistr. 24, 86368 Gersthofen;

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Hörl & Hartmann Ziegeltechnik GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Ziegelei durch Errichtung und Betrieb einer RNV (regenerative Nachverbrennung), Niederlassung Gersthofen, Ziegeleistr. 24, 86368 Gersthofen, beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Ziegeln ist der Nummer 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die geplante Änderung der Ziegelei durch die RNV soll in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich stattfinden. Der Bereich wird seit Jahrzehnten in industriellem Umfang genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Gewerbegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.

Die RNV- Anlage ist ins Ziegeleiwerk integriert und liegt somit in einer innerhalb des Ziegeleiwertes befindlichen versiegelten Fläche; zudem besteht ein Zusammenwirken mit den bestehenden Anlagen der Ziegelei.

Zur Wahrung der Leistungsfähigkeit der RNV-Anlage ist eine jährliche Wartung im Anlagenstillstand in der Winterpause geplant. Durch die regenerative Nachverbrennung der Abluft verringern sich Umweltauswirkungen, da Geruchsstoffemissionen verbessert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich auf das direkte Umfeld der RNV-Anlage. Siedlungsbereiche befinden sich in ausreichendem Abstand zur Vorhabenfläche, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die Lage der RNV direkt im Ziegelei-Werksgelände innerhalb eines Gewerbegebietes sind weitere Schutzgüter wie Landschaftsbild, Vegetation und Fauna nicht betroffen.

Augsburg, den 06.04.2019
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter“